

MERKBLATT

# JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ: ERSTUNTERSUCHUNG UND ERSTE NACHUNTERSUCHUNG

## Ansprechpartner

Annett Knüpfer  
Telefon: 0351 2802-670  
Fax: 0351 2802-7670  
E-Mail: [knuepfer.annett@dresden.ihk.de](mailto:knuepfer.annett@dresden.ihk.de)

Stand: 2019

**Hinweis:** Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

**Herausgeber:** Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden  
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: [service@dresden.ihk.de](mailto:service@dresden.ihk.de), Internet: [www.dresden.ihk.de](http://www.dresden.ihk.de)

Um Jugendliche unter 18 Jahren beim Übergang in das Arbeits- und Berufsleben vor Gefahren für ihre Gesundheit und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu schützen, sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz eine gesundheitliche Betreuung während der ersten Zeit ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit vor.

## ERSTUNTERSUCHUNG (§ 32 JArbSchG)

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- a) er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)
- und
- b) dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

## ERSTE NACHUNTERSUCHUNG (§33 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Der Jugendliche darf nicht weiter beschäftigt werden, wenn er nicht spätestens 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorgelegt hat.

Die Untersuchungspflicht endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Die Ärzte müssen für die Untersuchungsbescheinigung und Kostenforderung amtliche

Vordrucke verwenden. Sie werden auf Anforderung vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nur an Ärzte versandt.

## GEWERBEAUFSICHTSÄMTER

Im Freistaat Sachsen ist die Zuständigkeit folgender Gewerbeaufsichtsämter gegeben:

- **Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 „Arbeitsschutz“**  
E-Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de) und [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) (Seite des SMWA)
- **Dienststelle Chemnitz**  
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 4599-0  
Fax: 0371 4599-5050  
Regional zuständig für: Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau, Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis, Stadt Chemnitz
- **Dienststelle Dresden**  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 825-5001  
Fax: 0351 825-9700  
Regional zuständig für: Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden

- **Dienstsitz Bautzen (zu Dienststelle Dresden)**  
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 273-400  
Fax: 03591 273-460  
Regional zuständig für: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
- **Dienststelle Leipzig**  
Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Telefon: 0341 977-0  
Fax: 0341 977-1199  
Regional zuständig für: Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig